



**Prüfungsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts
mit Kern- und Ergänzungsfach
vom 17. Juli 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 18. Dezember 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 16. Juli 2013 zugestimmt.

Der Rektor hat am 17. Juli 2013 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- Präambel
- § 1 Bachelorprüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienordnung, Studienplan, Modulbeschreibungen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 9 Arten von Modulprüfungen
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 13 Fristen für die Ablegung von Prüfungen
- § 14 Sonderfälle
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsleistungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen



Präambel

Die Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts, die mit einem Kernfach im Umfang von 120 Leistungspunkten und einem Ergänzungsfach im Umfang von 60 Leistungspunkten studiert werden, werden von der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät gemeinsam angeboten. Deshalb erlassen die beteiligten Fakultäten Ordnungen mit gleichem Regelungsgehalt. Die Ordnungen sollen nur im Benehmen mit den Partnerfakultäten geändert werden. Über die zuständige Prüfungsordnung entscheidet die Herkunft des Kernfaches, in dem auch die Bachelorarbeit geschrieben wird.

§ 1

Bachelorprüfungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfungen führen zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfungen haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können und somit auch die Basis für den Erwerb eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses gelegt haben.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in
 1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie in
 2. die Bachelorarbeit

§ 2

Hochschulgrad

¹Nach bestandenen Bachelorprüfungen verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“). ²Nach bestandener Prüfung wird eine Bachelorurkunde ausgestellt.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre mit insgesamt 180 Leistungspunkten (LP). ²Dabei sind in der Regel pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ⁵Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Das Lehrangebot jedes Faches im Bachelorstudium einschließlich Praktika und der Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist auf die Regelstudienzeit abzustellen.
- (3) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.



(4) ¹Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

²Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

³Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die Regelstudienzeit und die Fristen gemäß § 13.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird auf dem Zeugnis dokumentiert. ³Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in Module des Fachstudiums sowie Module aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen. ²Es wird zwischen Pflicht-, Wahlpflichtmodulen und Zusatzmodulen unterschieden. ³Das Studium besteht aus einem Kernfach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, und einem Ergänzungsfach.

(3) ¹Das Studium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte, davon entfallen 120 Leistungspunkte auf das Kernfach (einschließlich 10 Leistungspunkten für die Bachelorarbeit und 30 Leistungspunkten für den Bereich der berufsfeldbezogenen Schlüsselqualifikationen) und 60 Leistungspunkte auf das Ergänzungsfach. ²Welche Fächer als Kern- oder Ergänzungsfach gewählt werden können, regelt Anlage.

(4) Der Bereich Schlüsselqualifikationen setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein Praxismodul mit 10 Leistungspunkten,
- b) fachspezifische Schlüsselqualifikation(en) mit 10 Leistungspunkten
- c) allgemeine Schlüsselqualifikation(en) mit 10 Leistungspunkten

(5) ¹In das Bachelorstudium ist ein Praxismodul integriert. ²Das Praxismodul besteht zum Beispiel aus einem berufsorientierten Praktikum. ³Alternative Formen des Praxismoduls werden in der Studienordnung beschrieben und in der Modulbeschreibung genauer untersetzt. ⁴Der Umfang des Praktikums wird in der Studienordnung geregelt.



- (6) ¹Das Praxismodul ist in einem Praktikumsbericht (ggf. einem Portfolio) zu dokumentieren und dem Modulverantwortlichen vorzulegen. ²Der Studierende soll darin nachweisen, dass er in der Lage ist, eigene Tätigkeiten zu reflektieren und unter Beachtung wissenschaftlicher Standards nachvollziehbar darzustellen. ³Der Umfang wird in der Modulbeschreibung festgelegt. ⁴Der Praktikumsbericht wird von einem Prüfer bewertet („bestanden“ oder „nicht bestanden“). ⁵Wird dieser mit „nicht bestanden“ bewertet, dann ist dem Studierenden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Bewertung eine Möglichkeit zur Überarbeitung zu gewähren.
- (7) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dem nicht entgegenstehen – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule).
- (8) ¹Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden; § 16 gilt entsprechend. ²Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. ³Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen.
- (9) Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen

- (1) Für jedes gem. Anlage wählbare Fach wird auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung erlassen, die Angaben zum Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches enthält.
- (2) ¹Für jedes Fach wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. ²Änderungen des Modulkataloges, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in der die Änderung in Kraft tritt, zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (3) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (4) Der Musterstudienplan informiert über eine empfohlene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.



- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Das gilt auch für Fernstudiengänge. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen.
- (3) ¹Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Einschlägige vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden für ein Praxismodul anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde.
- (5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.
- (6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist ebenso zulässig.
- (7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für einen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist, an. ³Da in den Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts neben der Philosophischen Fakultät auch die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und die Theologische Fakultät mit Kernfächern beteiligt sein können, bilden die drei Fakultäten einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. ⁴Jede Fakultät stellt mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses. ⁵Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁷Ein gemeinsames Prüfungsamt führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.



- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁴Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen beratend mit.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung von Aufgaben, insbesondere für alle Regelfälle, dem Vorsitzenden oder dem Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

§ 8

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Für jedes Modul ist seitens des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. ²Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) ¹Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. ²Beisitzer werden von den Modulverantwortlichen benannt. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang zu Lehre befugt sind oder waren. ²Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.



§ 9

Arten von Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. ²In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. ³Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben. ⁴Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. ⁵Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) ¹In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) ¹Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. ⁴Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (4) In einem Projektbericht soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.
- (5) ¹In einer Klausur soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. ²Die Dauer einer Klausur soll 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten.
- (6) ¹Hausarbeiten sind Prüfungsbestandteil. ²Die Bearbeitungszeit soll acht Wochen nicht überschreiten. ³Der Prüfer legt den Abgabetermin fest. ⁴Die Korrektur soll innerhalb des Semesters und innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 8 Wochen erfolgen. ⁵Mindestens ein Modul des Kernfaches soll durch eine schriftliche Hausarbeit abgeschlossen werden. ⁶Der Umfang einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, soll in der Regel 15 Seiten (30 000 Zeichen) nicht überschreiten. ⁷Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. ⁸Auf der letzten Seite ist der Vermerk aufzunehmen:

„Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.“



- (7) ¹Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. ³Die Prüfungszeit bzw. der Prüfungsumfang verlängert sich entsprechend. ⁴Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. ⁵Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (8) ¹Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. ²Die Note und ihr Zustandekommen ist auf einem Protokoll zu dokumentieren. ³Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.
- (9) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 10

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. ²Innerhalb dieser Zeit kann der Studierende seine Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder löschen, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer
1. für den betreffenden Bachelorstudiengang an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
 3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. ³Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung ortsüblich, d.h. in Friedolin und durch Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes, in Kenntnis zu setzen. ⁴Der Studierende kann unter Angabe eines Grundes seine Anmeldung bis zehn Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt löschen lassen, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (4) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. ²Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.



§ 11 Bachelorarbeit

- (1) ¹Durch die Bachelorarbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Bachelorarbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 300 h nicht überschreitet.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer, der der Gruppe der Hochschullehrer angehören soll, gestellt und betreut.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache geschrieben. ²In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zu schreiben. ³Es ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (5) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beginnt mit der Festlegung bzw. Ausgabe des Themas und beträgt 12 Wochen. ²In begründeten Fällen, insbesondere bei Krankheit, die durch die Vorlage eines ärztlichen und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit soll 40 Seiten (80000 Zeichen) nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (CD-ROM / anderes Medium) im Prüfungsamt einzureichen.
- (8) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat. ²Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.
- (9) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.



- (10) ¹Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. ²Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Die Gutachten sollen bis Ende des Prüfungssemesters erstellt werden. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ⁶Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,0 von einander ab, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. ⁷Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. ⁸Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. ⁹Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 12

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ hat in der Regel zu Beginn des 6. Semesters zu erfolgen. ²Mit der Zulassung durch das Prüfungsamt beginnt die Bearbeitungszeit.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den entsprechenden Bachelorstudiengang mindestens seit 2 Semestern eingeschrieben ist,
 2. den erforderlichen Erwerb von 140 Leistungspunkten nachweist,
 3. die Bachelorarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
 4. zusätzliche Nachweise gemäß Studienordnung, z.B. Sprachnachweise, nachweist.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den Prüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag für das Thema sowie den Betreuer der Bachelorarbeit,
 3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es dem Studierenden nicht möglich, einen nach Absatz 3 geforderten Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt.

§ 13

Fristen für die Ablegung von Prüfungen

- (1) ¹Zum Ende des 6. Semesters werden die Studierenden darüber informiert, dass am Ende des 8. Semesters alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden gelten. ²Erfolgt in den betreffenden Modulen auch im 9. Semester keine Prüfungsanmeldung, so gelten diese Module als endgültig nicht bestanden.



- (2) Für die Bachelorarbeit gilt: Wird die Zulassung zur Bachelorarbeit nicht bis zum Beginn des 8. Semesters beantragt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.
- (3) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der 1. Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 14 Sonderfälle

- (1) ¹Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
²Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.
- (4) ¹Prüfungsleistungen, die mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden, gehen nicht in die Gesamtnote ein. ²Prüfungsleistungen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen werden in der Regel mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ (b/nb) bewertet.



- (5) ¹Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ²Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. ³Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. ⁴Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. ⁵Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (6) ¹Von allen benoteten Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen geht das Modul, maximal im Umfang von 10 Leistungspunkten, mit der schlechtesten Note nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. ²Bei Notengleichheit geht das Modul mit der höchsten Anzahl an Leistungspunkten nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. ³Ist dies bei mehr als einem Modul der Fall, dann das zuletzt erbrachte.
- (7) ¹Die Bachelorprüfungen sind bestanden, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachstudiums und des Bereichs Schlüsselqualifikationen, das Praxismodul sowie die Bachelorarbeit bestanden sind. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfungen wird aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gebildet. ³Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule in einfacher Gewichtung und die Note der Bachelorarbeit in doppelter Gewichtung ein. ⁴Hiervon abweichende Gewichtungen sind in den Studienordnungen der jeweiligen Fächer festzulegen.
- (8) ¹Die Noten von Zusatzmodulen werden auf Antrag im Abschlusszeugnis ausgewiesen. ²Sie gehen nicht in die Gesamtnote ein.
- (9) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (10) Die Noten lauten:
- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.
- (11) ¹Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) erhalten die erfolgreichen Studierenden im Zeugnis zusätzlich folgende relative Noten:

ECTS-Grade

- A die besten 10 %
B die nächsten 25 %
C die nächsten 30 %
D die nächsten 25 %
E die nächsten 10 %

²Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. ³Gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden. ⁴Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

- FX Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
F Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.



§ 16

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. ²Bei Modulteilprüfungen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. ²Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. ³Dies gilt nicht, wenn bei Rückgabe der Arbeit die Lösung bekannt gemacht wird.
- (3) ¹Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. ²Dem Prüfungsamt ist die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur unter Nachweis triftiger Gründe an den Prüfungsausschuss (Härtefallantrag) möglich.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann nur einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Bachelorarbeit hat sich der Studierende innerhalb von 6 Wochen ab Bekanntgabe des Ergebnisses im zuständigen Prüfungsamt zu melden. ³Nach Ausgabe des neuen Themas muss die Wiederholung der Bachelorarbeit spätestens nach der in § 11 Abs. 5 genannten Frist abgeschlossen sein. ⁴Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen, des Portfolios sowie der Bachelorarbeit.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, schriftlich angezeigt und in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten beziehungsweise eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.



- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (5) Versucht der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung erneut zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (6) ¹Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 4 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ²Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. ³In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ⁴Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

§ 18

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Bescheide

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie alle Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 4 Abs. 7 bis 9 aufgenommen. ³Die Module, deren Noten in die Berechnung der Gesamtnote eingehen, werden kenntlich gemacht. ⁴Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. ⁵Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.



- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. ²Die Auflistung der erbrachten Module und deren Bewertung („Transcript of Records“) wird in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) ¹Dem Kandidaten wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts beurkundet, sofern nicht ein Antrag gem. § 2 gestellt wurde.
- (4) Urkunde und Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) ¹Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist ausreichend Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. ²Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer oder der Modulverantwortliche.



- (2) ¹Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelorarbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. ²Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ²Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 22

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2009, S. 200), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 23. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2011, S. 17) außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Studierende, die ihr Studium in einem Bachelor-Studiengang vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, bis zur Ablegung der letzten Prüfungsleistung gegenüber dem Prüfungsamt erklären, dass anstelle von § 15 Abs. 6 und 7 dieser Prüfungsordnung § 15 Abs. 6 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009, geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 23. Februar 2011, Anwendung findet.

Jena, 17. Juli 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlagen

Anlage: wählbare Fächer und Vorschriften (Fachkombinationen)



Anlage

1. Kernfächer der Philosophischen Fakultät mit 120 Leitungspunkten (LP), die mit einem Ergänzungsfach kombiniert werden müssen.
Generell gilt: Kernfächer und Ergänzungsfächer mit gleichem Namen dürfen nicht kombiniert werden.

Kernfach 120 LP	Vorschriften bzw. Empfehlungen
Altertumswissenschaften	Nicht wählbar mit EF Alte Geschichte, EF Gräzistik, EF Latinistik, EF Klassische Archäologie und EF Mittel- und Neulatein
Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik	
Anglistik/ Amerikanistik	
Arabistik	
Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	
Germanistik	
Geschichte	Nicht wählbar mit EF Alte Geschichte
Indogermanistik	
Kunstgeschichte und Filmwissenschaft	
Philosophie	
Romanistik	Wählbar mit einem EF Romanistik (2. Romanische Sprache)
Slawische Sprachen mit den Schwerpunkten Ostslawistik und Südslawistik	Schwerpunkt Südslawistik im KF nicht wählbar mit Schwerpunkt Ostslawistik im EF Slawistik Schwerpunkt Ostslawistik KF und Schwerpunkt Südslawistik KF NICHT wählbar mit Schwerpunkt Westslawistik EF.
Südosteuropastudien	
Ur- und Frühgeschichte	
Volkskunde / Kulturgeschichte	

2. Ergänzungsfächer mit 60 Leistungspunkten (LP) von denen eines mit einem Kernfach kombiniert werden muss

Fakultät	Ergänzungsfach 60 LP	Vorschriften bzw. Empfehlungen
Philosophische Fakultät	Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik	
	Anglistik/ Amerikanistik	
	Arabistik	
	Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	
	Germanistik	
	Germanistische Literaturwissenschaft	
	Germanistische Sprachwissenschaft	
	Geschichte	
	Indogermanistik	
	Kunstgeschichte und Filmwissenschaft	
	Philosophie	
	Romanistik	Wählbar mit KF Romanistik (1. romanische Sprache)



	Slawische Sprachen mit den Schwerpunkten Ostslawistik, Südslawistik und Westslawistik	Der Schwerpunkt Westslawistik EF ist NICHT wählbar mit Schwerpunkt Ostslawistik KF und NICHT wählbar mit Schwerpunkt Südslawistik KF
	Südosteuropastudien	
	Ur- und Frühgeschichte	
	Volkskunde / Kulturgeschichte	
	Alte Geschichte	Nicht wählbar mit KF Altertumswissenschaften und KF Geschichte
	Gräzistik	Nicht wählbar mit KF Altertumswissenschaften
	Klassische Archäologie	Nicht wählbar mit KF Altertumswissenschaften
	Latinistik	Nicht wählbar mit KF Altertumswissenschaften
	Mittel- und Neulatein	Nicht wählbar mit KF Altertumswissenschaften
	Kaukasiologie	
	Linguistik	
	Sprechwissenschaft und Phonetik	
	Interkulturelle Wirtschaftskommunikation	
Philosophische Fakultät zusammen mit Hochschule für Musik Weimar	Interkulturelles Musik und Veranstaltungsmanagement	12 Studienplätze und für Studierende mit dem KF Musikwissenschaft reserviert
	Musikwissenschaft	
Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	Erziehungswissenschaft	
	Kommunikationswissenschaft	
	Politikwissenschaft	
	Psychologie	
	Soziologie	
Theologische Fakultät	Grundlagen des Christentums	
	Religionswissenschaft	
Rechtswissenschaftliche Fakultät	Rechtswissenschaften	
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Wirtschaftswissenschaften	
	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	
Fakultät für Mathematik und Informatik	Informatik	
	Mathematik	



Chemisch-Geo- wissenschaftliche Fakultät	Geologie	
	Humangeographie	
Biologisch- Pharmazeutische Fakultät	Biologie	
	Geschichte der Naturwissenschaften	